

COVID-19-Newsletter des Gesundheitsamtes Region Kassel

Ausgabe 26.11.2021

Inhalt:

Lage

2G-, 2G-Plus-, 3G-, 3G-Plus-Regel - Was heißt das?

Bundesweites Infektionsschutzgesetz (IfsG) vom 24.11.2021

Hessische Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) vom 25.11.2021

Guten Tag,

Lage

Hospitalisierungsinzidenz Hessen: **4,59** pro 100.000 Einwohner

Intensivbettenbelegung Covid-19 Hessen: insgesamt **284**,

davon **33** im Versorgungsgebiet (VG) Kassel

davon **19** in Stadt und Landkreis (Region) Kassel

In der Stadt Kassel gab es **259,1 Fälle** in den letzten 7 Tagen pro 100.000 Einwohner.

Im Landkreis Kassel gab es **219,4 Fälle** in den letzten 7 Tagen pro 100.000 Einwohner.

2G-, 2G-Plus-, 3G-, 3G-Plus-Regel - Was heißt das?

Definition: Wer nicht vollständig geimpft ist oder nicht als genesen gilt, hat in bestimmten Fällen kein Zutritt und muss entweder einen Antigen-Schnelltest (max. 24 Stunden alt) oder einen PCR-Test (max. 48 Stunden alt) vorlegen.

Im Einzelnen:

2G: Geimpft oder genesen. Ausgenommen sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre & Menschen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Weiterhin ersetzt bei Schülerinnen und Schülern unter 18 Jahren die regelmäßige (Schnell-) Testung in der Schule die sog. „2G-Erfordernis“ in nahezu allen Bereichen.

2G-Plus: Geimpft oder genesen und zusätzlich mit Antigen-Schnelltest getestet.



Ausgenommen sind Kinder unter 18 Jahren und Menschen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Weiterhin ersetzt bei Schülerinnen und Schülern unter 18 Jahren die regelmäßige (Schnell-) Testung in der Schule die sog. „2G-Erfordernis“ in nahezu allen Bereichen.

3G: Genesen oder geimpft oder getestet.

3G-Plus: Geimpft oder genesen oder mit PCR-Test negativ getestet.

Genesen im Sinne dieser Regelungen ist, wer einen Genesenennachweis vorlegen kann. Voraussetzung für die Ausstellung ist, dass eine Nukleinsäuretestung – Testung (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurückliegt (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV).

Corona-Zutrittsregeln für ...

	Geimpfte 	Genesene 	alle anderen
3G	✓	✓	negativer Test
3G plus	✓	✓	neg. PCR-Test
2G	✓	✓	✗
2G plus	✓ + neg. Test	✓ + neg. Test	✗

Sonderregelungen für Menschen möglich, die nicht geimpft werden können

© 1&1 Mail & Media Quellen: dpa, Bundesgesundheitsministerium
ggf. länderspezifische Abweichungen

Siehe dazu: <https://soziales.hessen.de/Corona/Massnahmen-und-Regeln/3G-2G-und-2G>

Bundesweites Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 24.11.2021

Die „Epidemische Notlage von nationaler Tragweite“ wurde nicht verlängert und endete mit Ablauf des 25.11.2021. Bundestag und Bundesrat haben deswegen Änderungen am IfSG beschlossen. Die neue Fassung des IfSG ist am 24.11.2021 in Kraft getreten und besitzt Gültigkeit bis einschließlich zum 19.03.2022.

Bundesweit einheitliche Schutzmaßnahmen

- **3G am Arbeitsplatz (IfSG § 28b)**
 - Zugang zum Arbeitsplatz nur noch für Geimpfte, Genesene oder aktuell negativ Getestete (24 Std., Ag- Test)
 - Testergebnis muss digital oder schriftlich vorliegen
 - Testungen bei der Arbeit unter Aufsicht möglich (muss der Arbeitgeber nicht akzeptieren, kann auf Bürgertestung verweisen); Vorlage eines Selbsttests nicht ausreichend
 - Vor Arbeitsbeginn tägliche Kontrolle durch den Arbeitgeber; Stichproben nicht ausreichend
 - min. 2x pro Woche muss ein Test durch Arbeitgeber angeboten werden; weitere Tests müssen über Testzentren erfolgen

- **2G+ in Pflegeeinrichtungen (und weiteren vulnerablen Bereichen)**
 - In Einrichtungen und Unternehmen nach § 23 Abs. 3 Satz 1, 3 (medizinische Einrichtungen wie z.B. Krankenhäuser, Tageskliniken, Arztpraxen)
 - gilt auch für Angehörige und Besuchspersonen, sowie Menschen, die diese Einrichtungen aus beruflichen Gründen betreten (z.B. Handwerker)

- **Wiedereinführung von Homeoffice-Pflicht (IfSG § 28b Abs. 4)**

- Arbeitgeber: muss Homeoffice anbieten, wenn nicht zwingende betriebliche Gründe dagegensprechen
- Arbeitnehmer: muss Homeoffice annehmen, sofern keine räumlichen oder technischen Gründe dagegensprechen
- **3G im ÖPNV**
 - auch im Flugverkehr
 - Ausnahmen: Schüler*innen, Kinder bis zum 6. Lebensjahr, Taxifahrten

Die Bundesländer können nach eigenen Ermessen strengere Maßnahmen treffen zu, siehe dazu Hessische CoSchuV.

Nicht mehr möglich sind jedoch:

- Ausgangssperren
- Flächendeckende vorsorgliche Schließungen von Schulen und Kitas, der Gastronomie oder des Einzelhandels
- Flächendeckende Verbote von Gottesdiensten und Versammlungen
- Untersagung der Sportausübung
- Untersagung von Reisen und Übernachtungsangeboten

Hessische Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) vom 25.11.2021

Aufgrund des geschilderten neuen Infektionsschutzgesetzes (IfSG), ist auch eine Neufassung der Hessischen Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) erforderlich. Diese ist am 25.11.2021 in Kraft getreten und gilt bis einschließlich zum 23.12.2021.

Wesentliche Änderungen sind folgende:

- **3G am Arbeitsplatz (§ 3a CoSchuV entfällt -> siehe IfSG § 28b)**
 - § 3a CoSchuV kann künftig entfallen, da der Bundesgesetzgeber im neuen § 28b IfSG eine weitergehende Regelung für Arbeitsstätten schaffen wird.
 - Der Bund regelt auch unmittelbar die Verpflichtung zum Homeoffice (Angebotspflicht des Arbeitgebers, Annahmepflicht des Arbeitnehmers, soweit möglich) - § 28b Abs. 4 IfSG
Siehe dazu ergänzend unter:
<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/buerokratieabbau/infektionsschutz-arbeitsplatz-1983894>
- **Verschärfung der Maskenpflicht (§ 2 CoSchuV)**
 - einheitlich Maskenpflicht auch an den Sitzplätzen in Schulen, Hochschulen, sonstigen Bildungseinrichtungen, Übernachtungsbetrieben, bei Veranstaltungen, in Kinos, Theatern sowie in entsprechenden Arbeitsplatzsituationen etc.; in der Gastronomie kann die Maske weiterhin am Sitzplatz abgenommen werden
 - Anordnung von FFP2-Masken (oder vergleichbar) für Kunden körpernaher Dienstleistungen

- **Entfallen Eigentestung der Lehrkräfte (nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6)**
 - für die unbeaufsichtigte Eigentestung gibt es nach § 28b IfSG n.F. keine Grundlage mehr
- **Ergänzend zum IfSG Zutrittsregelungen zu medizinischen Einrichtungen sowie zu Alten- und Pflegeheimen (§§ 8 und 9 CoSchuV)**
 - Anpassung an den neuen § 28b IfSG; der Bund trifft nunmehr selbst bundeseinheitliche Schutzmaßnahmen für den Zutritt durch Besucher und Beschäftigte sowie die Vorhaltung von Testangeboten
- **Ergänzend zur IfSG Anordnung eines flächendeckenden 3G an Hochschulen, Akademien und sonstigen außerschulischen Bildungsangeboten (Änderung §§ 14, 15 CoSchuV)**
- **Verschärfung der Regelung für Veranstaltungen (über 25 Personen) und Kulturbetrieb (§ 16 CoSchuV) – mit Abstand und Maske**
 - in geschlossenen Räumen künftig 2G (bisher 3G+PCR)
 - bei Großveranstaltungen in Innenräumen künftig Genehmigung erforderlich ab 1.000 Teilnehmer (statt bisher ab 5.000).
- **Ergänzend zur IfSG 2G in den Innenräumen von Freizeiteinrichtungen, Sportstätten, Kulturstätten, Gaststätten, Spielbanken und Spielhallen (bisher 3G+) sowie bei körpernahen Dienstleistungen – soweit nicht medizinisch notwendig oder Grundversorgung, wie z.B. Friseure – (§§ 18, 19, 20, 22 CoSchuV)**
- **Ergänzend zur IfSG 2G in Übernachtungsbetrieben (§ 23 CoSchuV)**
 - Ausnahme für berufliche bedingte Übernachtungen (3G mit täglichen Tests)
 - 2G für die Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen (Speisesäle, Schwimmbäder pp.)
- **Ergänzend zur IfSG 2G plus Test in Innenräumen von Diskotheken sowie in Prostitutionsstätten - bisher 3G+ - (§§ 24, 26 CoSchuV)**
 - Sonderregelung wegen besonderer Gefährlichkeit
 - 2G+ heißt: 2G plus tagesaktueller AG-Schnelltest (bzw. in der Disko plus Schülertestheft)
 - 2G für Disko draußen
- **Ergänzend zur IfSG 2G-Optionsmodell (§ 27 CoSchuV) wird in geschlossenen Räumen zu 2G-plus-Test (draußen weiterhin 2G) – ohne Maske und Abstand –**
 - Das heißt: Jede Einrichtung/Stätte kann vom Hausrecht Gebrauch machen und als erweiterte Sicherheitsmaßnahme zusätzlich zur 2G-Regel einen tagesaktuellen AG-Schnelltest verlangen.

*Alle großen Leute waren mal klein – aber nur wenige erinnern sich daran.
(Antoine de Saint-Exupéry, 1900-1944, franz. Schriftsteller)*

Freundliche Grüße,

Gesundheitsamt Region Kassel